

Vertrag Ludwig XI. mit Bern vom 13. August 1470

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Chapter

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Band (Jahr): 15 (1916)

PDF erstellt am: 30.06.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

für Ludwig XI. denkbar beste Erfüllung fand. Zweitens ein dauernder, indem überhaupt keine Bündnisse mehr auf ewige Zeiten abgeschlossen wurden, und die dadurch erzielte grössere Bewegungsfreiheit bei der für die Franzosen selbstverständlichen Ueberlegenheit ihrer Diplomatie beträchtliche Vorteile erwarten liess.

Wenn man die Verhandlungen liest, die dem Abschluss dieser beiden Verträge vorausgingen, so muss man darüber staunen, wie weit der König in seinen Enthüllungen ging, um das politische Interesse der Eidgenossen und ihre Mitwirkung zu gewinnen. Um sie von der Aufrichtigkeit seiner Gesinnung gegen den Burgunder zu überzeugen, liess er ihren Gesandten durch seine Vertreter sogar sein Erlebnis in Peronne¹⁾ vertraulich mitteilen, wo er im Oktober 1468 von Herzog Karl aufs tiefste gedemütigt und zu einer schmachvollen Beteiligung an dem Angriff auf Lüttich war gezwungen worden, was die Krone Frankreichs, wie ihre Delegierten betonten, niemals vergessen werde. Und darin war Ludwig allerdings ganz glaubwürdig.

Bei dieser Sachlage macht es nun einen fast komischen Eindruck, dass auch in diesen Urkunden die Eidgenossen als diejenigen hingestellt werden, die an dem Zustandekommen der Verträge besonders interessiert waren, während doch das gerade Gegenteil davon richtig ist. Der König wirbt um sie, und aus der allgemeinen Geschichte der Eidgenossenschaft ist bekannt, dass es ihm trotz der Unterstützung durch Bern Mühe genug gekostet hat, die übrigen Orte auf seine Seite zu bringen, wie denn auch noch im Jahre 1470 die Waldstätte sich recht widerspenstig zeigten.

Vertrag Ludwig XI. mit Bern vom 13. August 1470.²⁾

Wir Schultheiss und Räte des Standes Bern, die dabei von der ganzen und umfassenden Vollmacht der Herren des alten Bundes von Oberdeutschland, unserer teuersten Eidgenossen, zum Abschluss eines Uebereinkommens Gebrauch machen, sind mit den edeln und ausgezeichnetsten Herren

¹⁾ Vgl. Lavis, Histoire de France 4/2, 357 ff.

²⁾ Abschiede 2, 908, Nr. 47, nach einer Abschrift in Bern, mit Angabe noch eines Druckes (S. 909).

Ludwig von Sainville¹⁾, Stallmeister²⁾ des durchlauchtigsten allerchristlichsten Herren, des Königs der Franzosen, und Jean Briçonnet³⁾, Maire der Stadt Tours, als den von dem vorgenannten Herren König mit ganzer Vollmacht abgeschickten Gesandten und sie mit uns in folgender Weise übereingekommen: 1. Dass, falls unser Herr der König Krieg mit dem Herren von Burgund führen wollte oder der Herr von Burgund mit dem Könige, dann wir und unsere Herren Eidgenossen von dem Bunde dem vorgenannten Herren Herzog von Burgund weder von uns aus noch durch die Unseren Hilfe Gunst noch Rat bringen noch gewähren sollen. Ebenso wenn der Herr von Burgund Krieg führen wollte gegen die Herren vom Bunde, unsere Eidgenossen und uns, oder wir und die Herren vom Bunde, unsere Eidgenossen, gegen den Herzog von Burgund, der König seinerseits dem vorgenannten Herren von Burgund in gleicher Weise weder von sich aus noch durch die Seinigen keine Unterstützung, Hilfe Gunst noch Rat leisten bringen noch gewähren soll. — 2. Und wir die vorgenannten Schultheissen und Räte des Standes Bern versprechen persönlich, durch die Herren vom Bunde, unsere Eidgenossen und uns, bekräftigen und bestätigen zu lassen den Brief, dessen Wortlaut folgt:

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen einerseits und wir die Bürgermeister Schultheissen Ammänner Räte Bürger Gemeinden und Einwohner der nachgenannten Städte Herrschaften Länder und Glieder des grossen Bundes von Oberdeutschland, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug und Glarus andererseits bringen allen, sowohl gegenwärtigen wie zukünftigen, mit diesem Schriftstück zur Kenntnis, dass wir beidseitig zur Erhaltung der aufrichtigen und alten Freundschaft, die bekanntlich bis auf diesen Tag zwischen unseren

¹⁾ Vgl. Rott I, 574.

²⁾ Der in der Urkunde stehende Ausdruck scutifero desarrio oder desarrie ist besonders in Bezug auf das Wort desarrio(e) noch nicht erklärt. In der Uebersetzung wird desarrio nicht berücksichtigt und scutifer nach der gewöhnlichen Uebersetzung ins Französische wiedergegeben.

³⁾ Vgl. Rott I, 531.

göttlichen Vorgängern und Vorfahren und uns bestanden hat, und zur Herbeiführung eines speziellen Verständnisses und Bundes auf folgende Weise überein gekommen sind: nämlich dass wir, der vorgenannte König von Frankreich, weder von uns aus noch durch die Unserigen dem Herzog von Burgund wider und gegen die vorgenannten unsere teuersten Freunde vom Bunde insgesamt oder vereinzelt zu keiner Zeit irgend welche Hilfe Gunst oder Beistand leisten werden, weder direkt noch indirekt, wodurch den vorgenannten vom Bunde oder den Ihren im allgemeinen oder im besonderen irgend ein Schaden an Leib Gut oder irgend welchen anderen Dingen drohen könnte. Gleicher Weise und Gestalt werden wir vorgenannte Eidgenossen vom Bunde dem vorgenannten Herren Herzog von Burgund etc. wider und gegen den vorgenannten durchlauchtigsten allerchristlichsten und glorreichsten Fürsten und Herren, den Herren König der Franzosen, zu keiner Zeit irgend eine Hilfe Gunst noch Beistand leisten weder direkt noch indirekt, wodurch demselben allerchristlichsten Herren König oder den Seinen im allgemeinen oder im besonderen irgend ein Schaden an Leib Gut oder irgend welchen anderen Dingen drohen könnte, jede List Betrug oder unwahre Machenschaft vollständig ausgeschlossen; vorbehalten jedoch das früher zwischen uns, dem vorgenannten König, und denen vom Bunde geschlossene Verständnis, insoweit es gegenwärtiges nicht verletzt noch dadurch verletzt wird, weil das in allen übrigen Punkten und Artikeln unversehrt und in beständiger Kraft sein und bleiben soll. Zu Urkund und Wirksamkeit alles dessen haben wir die vorgenannten, Ludwig König der Franzosen, die Bürgermeister Schultheissen Räte Bürger Gemeinden und Einwohner der oben genannten Städte, Gebiete und Länder, unsere Siegel dem gegenwärtigen Briefe, von dem zwei gleiche hergestellt und jeder der beiden Parteien einer übergeben worden ist, beifügen lassen. Geschehen zu Bern am 13. des Monats August im Jahre des Herrn 1470. — Zu Urkund und Wirksamkeit alles dessen haben wir dies mit unserem Sekretsiegel bekräftigen und vom Kanzler unseres Herren unterzeichnen lassen. Geschehen am 13. August im Jahre 1470.

Wir Ludwig von Sainville, Stallmeister unseres Herren Königs, und Jean Briçonnet, Maire der Stadt Tours, Gesandte des vorgenannten Herren Königs mit ganzer und umfassender Gewalt zum Abschluss einer Uebereinkunft mit den grossmächtigen Herren des grossen Bundes von Oberdeutschland, weshalb wir abgesandt wurden und die grossmächtigen Herren Schultheiss und Räte des Standes Bern besucht haben, welche Herren von Bern im Namen und anstatt aller Herren vom Bunde mit uns in dieser Weise überein gekommen sind, dass dann, wann der Herr, unser König, Krieg führen wollte mit dem Herren Herzog von Burgund oder der Herr von Burgund mit demselben König, die vorgenannten Herren vom Bunde weder von sich aus noch durch die Ihrigen dem vorgenannten Herren Herzog von Burgund keine Hilfe Gunst noch Rat bringen noch gewähren sollen. Ebenso wenn der Herr von Burgund Krieg führen wollte gegen dieselben Herren vom Bunde oder diese Herren vom Bunde gegen und wider den Herren von Burgund, der König in gleicher Weise weder von sich aus noch durch die Seinen Unterstützung Hilfe Gunst oder Rat dem vorgenannten Herren von Burgund leihen, bringen noch gewähren soll. — Und wir vorgenannte Ludwig von Sainville und Jean Briçonnet versprechen in guter Treue, persönlich durch den König, unseren durchlauchtigsten Herren, den Brief bekräftigen und bestätigen zu lassen, dessen Wortlaut folgt: Ludwig von Gottes Gnaden usw. wie oben. — Zu Urkund und Wirksamkeit alles dessen unterzeichnen wir Ludwig von Sainville (und) Johann Briçonnet mit unserer Hand. Gegeben und geschehen in der Stadt Bern am 13. August im Jahre des Herren 1470. Loys de Sainville. Briçonnet.

Der Vertrag von 1470¹⁾ markiert deutlich eine zweite Etappe, die Ludwig XI. auf seinem Wege zu einer engeren

¹⁾ Der Text, der in den Abschieden 2, 910, Nr. 48 unter dem Titel „Urkundliche Verbriefung des französischen Vertrages vom 13. August 1470“ gedruckt ist, stimmt mit dem in dieser Urkunde inserierten von „Ludwig von Gottes Gnaden“ (S. 139, 2. Alin., Z. 1) bis zu „beifügen lassen“ (S. 140, Z. 6 v. u.) wörtlich überein. Das sich unmittelbar anschliessende Datum lautet: Gegeben beim König in der Stadt Tours am 23. Tag des Monats September im Jahre des Herren 1470 und unserer Regierung im 10. — Dazu noch die Kanzlei-

Verbindung mit den Eidgenossen erreicht hatte. Zwar handelt es sich bei ihm nicht um ein Bündnis im gewöhnlichen Sinne des Wortes, nicht einmal um einen Defensivtraktat, wie er in den Abschieden betitelt ist, sondern nur um eine Uebereinkunft zur Beobachtung einer wohlwollenden Neutralität, um es ganz modern auszudrücken, und insofern geht eigentlich sein Inhalt nicht wesentlich über den der beiden früheren Verträge hinaus. Trotzdem bedeutet er diesen gegenüber einen Fortschritt, weil es Ludwig XI. gelungen war, in seine Beziehungen zu den Eidgenossen, deren Wehrkraft sich dienstbar zu machen sein letzter geheimer Wunsch blieb, ein politisches Motiv einzuführen, für das auch sie Interesse hatten, nämlich das Verhältnis zu dem Herzog von Burgund, und damit die Grundlage für einen neuen Vertrag zu gewinnen, der trotz seiner immer noch recht allgemeinen Fassung durch die Hervorhebung dieses konkreten Motivs, das nach der Lage der Dinge sich in absehbarer Zeit praktisch geltend machen musste, eine festere Verbindung zwischen den beiden Kontrahenten herstellte. Immerhin dauerte es noch vier Jahre, bis der König mit folgendem Vertrag sich am Ziele seiner Wünsche sah:

Vertrag vom 26. Oktober 1474,¹⁾ bzw. 2. Januar 1475.²⁾

I.

Eidgenössische Urkunde.

Wir der Bürgermeister die Schultheissen Ammänner Räte und Gemeinden der Städte und Länder Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus,

II.

Königliche Urkunde.

Ludwig von Gottes Gnaden König der Franzosen, wir

vermerke unter dem Text: Für den König in seinem Rate, in dem der Herr Herzog von Bourbon, Marquis Pont, der Erzbischof und Graf von Lyon, der Admiral Herr von Craon, von Forêt, von Montreuil, Meister Peter von Oriole und mehrere andere zugegen waren, Rolant. — Rechts davon: Der Kanzler des Standes Bern: Thüring Fricker, Notar. Unten noch Literaturangaben.

¹⁾ Abschiede 2, 917, Nr. 53, nach einer Abschrift in Bern, mit Literaturangabe.

²⁾ Eb., S. 918, Nr. 54, nach dem Original in Bern, mit Literaturangaben.